

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse der Tabak- und Alkohol-Testkäufe 2017 in Uri

Um die Einhaltung der gesetzlichen Verkaufs- und Abgabebestimmungen von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche zu erfassen, wurden im Dezember 2017 im Kanton Uri entsprechende Testkäufe durchgeführt. Von 21 getesteten Urner Verkaufsstellen haben weniger als die Hälfte die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz konsequent eingehalten. Zwei Mal wurde an unter 16-jährige Tabak abgegeben, und elf Mal wurde Alkohol in Form von Bier oder Spirituosen an Minderjährige verkauft.

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist dem Amt für Gesundheit Uri und der Fachstelle Gesundheitsförderung Uri ein besonders Anliegen. Damit verbunden ist auch die Durchsetzung der geltenden gesetzlichen Verkaufs- und Abgabebestimmungen von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche. Gemäss Gesetzgebung dürfen keine Tabak- und Alkoholprodukte an unter 16-jährige und keine Spirituosen an unter 18-jährige abgegeben oder verkauft werden. Um die Einhaltung der Verkaufs- und Abgabebestimmungen im Kanton Uri zu erfassen, wurden in Kooperation mit dem Blauen Kreuz im Dezember 2017 zum wiederholten Male Tabak- und Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Die Testkäufe haben noch keine strafrechtlichen Konsequenzen zur Folge.

Getestet wurden 21 Verkaufsstellen im ganzen Kanton Uri aus den Bereichen Café, Restaurant, Bar, Detailhandel, Kiosk und Tankstellenshop. Über die Hälfte der getesteten Verkaufsstellen haben dabei die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz nicht eingehalten. Im Bereich Tabak werden Testkäufe im Kanton Uri bereits seit 2014 durchgeführt. Dabei zeigt sich eine positive Entwicklung, von 55% illegal verkauften Tabakwaren im 2015 waren es aktuell noch 14%. Alkohol-Testkäufe finden im Kanton Uri erst seit 2016 statt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich hier jedoch eine erhebliche Zunahme der illegalen Verkäufe an Minderjährige von Bier (von 18% auf 43%) und Spirituosen (von 7% auf 45%). Dabei haben die Bereiche Gastronomie (Café, Restaurant, Bar), Kiosk und Tankstellenshop negativ abgeschnitten. Am vorbildlichsten verhalten sich nach wie vor die Detailhandelsgeschäfte, welche die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz verantwortungsvoll und konsequent umsetzen.

Sämtliche kontrollierten Verkaufsstellen wurden nach erfolgtem Testkauf mündlich über das Ergebnis informiert. Zusätzlich werden die getesteten Verkaufsstellen mittels einem Schreiben über die Testergebnisse informiert. Dabei gilt ein besonderer Dank den Verkaufsstellen, welche einen vorbildlichen Einsatz zum Jugendschutz leisten. Die fehlbaren Verkaufsstellen, die die gesetzlichen Verkaufs- und Abgabeverbote an Kinder und Jugendliche nicht eingehalten haben, sind nun gefordert, ihre Mitarbeitenden zu instruieren und konsequente Ausweiskontrollen durchzuführen. Zusätzlich mit dem Schreiben wird an alle getesteten Verkaufsstellen ein Flyer mit Informationen und Tipps zum Verkauf und Ausschank von Alkohol abgegeben.

Jugendschutz in Zukunft – Verkaufsstellen und Anlässe / Veranstaltungen

Die Testresultate zeigen, dass es noch weitere Anstrengungen braucht, damit die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz konsequent umgesetzt werden. Durch die regelmässigen Testkäufe kann ein wichtiger Beitrag zur Sensibilisierung und Durchsetzung der gesetzlichen Verkaufs- und Abgabeverbote von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche auf verschiedenen Ebenen geleistet werden. Es ist wichtig, dass das Verkaufspersonal nicht toleriert, wenn Kinder

oder Jugendliche versuchen Alkohol- oder Tabakprodukte zu kaufen. Es soll selbstverständlich sein, dass nach dem Ausweis gefragt wird, wenn junge Menschen diese Produkte kaufen wollen. Wenn Alkohol oder Tabak an unter 16-jährige, respektive unter 18-jährige verkauft wird, riskiert die verantwortliche Person eine Geldbusse oder ein Strafverfahren.

Ein weiteres Augenmerk gilt speziell auch der Einhaltung der gesetzlichen Verkaufs- und Abgabebestimmungen bei Anlässen und Veranstaltungen, an welchen Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen sind und Alkohol abgegeben wird.

Die Fachstelle Gesundheitsförderung Uri (www.gesundheitsfoerderung-uri.ch) steht für Beratung, Schulung und Information von Verkaufsstellen, Mitarbeitenden und Veranstalter kostenlos zur Verfügung. Weiterführende Informationen sind auch zu finden unter www.jugendschutz-zentral.ch, wo unter anderem auch eine Online-Schulung, Hinweise zu den nationalen und kantonalen Gesetzen und Jugendschutzmaterial zur Verfügung stehen.

Kantonale gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz

Gesundheitsgesetz, Artikel 17 „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“

¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Es ist verboten:

- a. mit Plakaten und ähnlichen Werbeträgern gewerbmässig für Tabakwaren und alkoholische Getränke zu werben. Ausgenommen sind Wirtshauschilder
- b. Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen oder zu Werbezwecken abzugeben.
- c. Tabakwaren über Automaten zu verkaufen. Ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausschliessen.

³ Die Beschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke richtet sich nach dem Gastwirtschaftsgesetz.

Gastwirtschaftsgesetz, Artikel 12 „Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken“

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden an:

- a) Offensichtlich Betrunkene
- b) Jugendliche unter 16 Jahren
- c) Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt.

² Bei Mischgetränken richtet sich die Abgabe nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Medienauskünfte erteilt:

Kantonale Fachstelle für Prävention und
Gesundheitsförderung
Bruno Scheiber
Programmleiter „Psychische Gesundheit“
Kantonaler Beauftragter für Suchtfragen
Telefon 041 500 47 25
E-Mail: bruno.scheiber@gesundheitsfoerderung-uri.ch